



Vertrag

**über die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme
Automatisches Fahrgastzählsystem (AFZS) in Bussen**

zwischen

MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg

Gebrüder-Heyn-Straße 18
21337 Lüneburg

-vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Nikolas Wenzel-

-nachfolgend „**MOIN**“ genannt-

und



-vertreten durch -

-nachfolgend als „**Vertragspartner**“ bezeichnet-

-nachfolgend gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet-

Präambel

Die MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg (nachfolgend MOIN) ist ein neu gegründetes kommunales Verkehrsunternehmen in 100%iger Trägerschaft des Landkreises Lüneburg. Mit Erhalt der Direktvergabe und der anstehenden Betriebsaufnahme am 1. Januar 2026 übernimmt die MOIN die zentrale Verantwortung für Planung, Organisation und Steuerung des gesamten Stadt- und Regionalbusverkehrs im Landkreis. Aktuell werden in der stark ländlich geprägten Region 75 Linien mit rund 180 Bussen bedient.

Die MOIN plant die Einführung eines automatischen Fahrgastzählsystems (AFZS) in ihre Busflotte. Aufgrund des großen Aufwandes für händische Nachfrageerhebungen gibt es bisher keine systematische und aktuelle Datengrundlage für die ÖPNV-Angebotsplanung im Landkreis Lüneburg. Ziel dieses Vorhabens ist es, alle Fahrzeuge ab Anfang 2026 im ÖPNV des Landkreises Lüneburg eingesetzten Busse mit AFZS auszustatten um somit

- eine umfassende und jeweils aktuelle Datengrundlage für die künftige Angebotsplanung und Fahrplangestaltung im Stadt- und Regionalbusverkehr zu erhalten,
- die eingesetzten Fahrzeuggrößen systematisch an die festgestellte Nachfrage anpassen zu können;
- einen präzisen Datenbestand für weitergehende Analysen und Konzepte zu erhalten.

§ 1 Grundlage des Vertrages

- (1) Grundlage dieses Vertrages ist das Angebot und Preisblatt des Vertragspartners vom [...], auf welches der Zuschlag erteilt wurde.
- (2) Der Vertragspartner hat seinen Leistungen verpflichtend die Leistungsbeschreibung zugrunde zu legen.

§ 2 Vertragsgegenstand, Vertragsabschluss

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung, der Einbau und die Systemintegration der in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) beschriebenen Hardwarekomponenten in rund 180 Bussen bis zum 31.12.2026.
- (2) Weiterhin umfasst dieses Verfahren die Beschaffung und Implementierung einer kompatiblen Auswertungs- und Hochrechnungssoftware inkl. Bereitstellung eines entsprechenden Servers. Insgesamt werden Softwarelizenzen für rund 180 Fahrzeuge benötigt. Die erforderliche Serverkapazität ist sicherzustellen.
- (3) Der Einbau des kompletten Fahrgastzählsystems erfolgt durch den Vertragspartner an die Standorte der MOIN und ihren Subunternehmen.
- (4) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen allen geltenden rechtlichen und technischen Anforderungen sowie den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) entsprechen.

§ 3 Ausführungszeitraum, Installation und Montage, Vertragsstrafe

- (1) Der Vertragspartner hat ab Zuschlagserteilung bis zum 31.12.2026 das unter § 2 genannte Ausstattungsziel zu erreichen
- (2) Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an die Standorte der MOIN und ihre Subunternehmer.
- (3) Wenn und soweit der Vertragspartner das Ausstattungsziel nicht erreicht, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Für jeden Werktag der nachweislich durch den Vertragspartner zu verantwortenden Überschreitung der Inbetriebnahme beträgt die Vertragsstrafe 0,15 Prozent der Nettoauftragssumme. Die Vertragsstrafe ist begrenzt auf max. 5 Prozent. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 4 Gewährleistung

- (1) Der Vertragspartner gewährleistet die Systeminkompatibilität und das Erreichen stabiler Zählraten und plausibler Hochrechnungsergebnisse.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre auf die Hard- und Software. Sie beginnt mit der abgeschlossenen Systemintegration. Im Übrigen stehen der MOIN die gesetzlich vorgesehenen Rechte bei Mängeln uneingeschränkt zu.
- (3) Der Vertragspartner wird auftretende Mängel auf seine Kosten unverzüglich beseitigen.

§ 4 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung durch die Vergabestelle im Auftrage der MOIN nach Durchführung eines EU-weiten Vergabeverfahrens in Gestalt eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerbs nach der SektVO zustande.
- (2) Bis zum 31.12.2026 ist das Ausstattungsziel gemäß § 2 zu erreichen.
- (3) Darüber hinaus garantiert der Vertragspartner die Verfügbarkeit sämtlicher Komponenten, Ersatzteile und Dienstleistungen ab Zuschlagserteilung **[Datum der Zuschlagserteilung]** für einen Zeitraum von 10 Jahren.
- (4) Die ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Preise

Die Vergütung für sämtliche vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach der **Anlage 1 (Preisblatt)**.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Die MOIN hat Zahlungen jeweils so zu leisten, dass diese spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung beim Vertragspartner auf das von diesem angegebenen Konto eingehen.
- (2) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

§ 7 Wesentliche Bestandteile des Vertrages

Neben den Vergabeunterlagen sind insbesondere wesentliche Bestandteile dieses Vertrages die folgenden Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Leistungsbeschreibung |
| Anlage 2 | Preisblatt |
| Anlage 3 | Eigenerklärung Systemkompatibilität |
| Anlage 4 | Garantie der Reaktionszeit bei Störungen |
| Anlage 5 | Verbindliche Zusicherung Materialverfügbarkeit und Verfügbarkeit des Montagepersonals |

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung personenbezogener

Daten oder ihre Nutzung bzw. Verarbeitung ist für die Durchführung dieses Vertrages gestattet.

- (2) Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist unter allen Umständen ausgeschlossen.
- (3) Vertragsänderungen oder Vertragszusätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Abbedingungen dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Vertragsänderungen sind nur nach Maßgabe des § 132 GWB zulässig.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Teile der Vereinbarung hiervon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder unvollständigen oder undurchführbaren Teile der Vereinbarung solche Abreden treffen, die diese Lücke wirksam schließen und dem wirtschaftlich Gewollten des betroffenen Teils möglichst nahekommen.
- (5) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lüneburg.

Lüneburg, den _____

Für den Auftraggeber

Name / Funktion / Unterschrift

Für den Auftragnehmer

Name / Funktion / Unterschrift